

Gefördert von:



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

LEITFADEN ZUR ERSTELLUNG DES FINANZIERUNGSPLANS

Stand: Mai 2021

TANZPAKT Stadt-Land-Bund ist eine gemeinsame Initiative von Kommunen, Bundesländern und der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien. Fördermittel der BKM werden aus Mitteln des Bundeshaushaltes gezahlt. Zuwendungen der BKM sind daher Steuermitel. Sie unterliegen den strengen Vorschriften, denen alle steuerfinanzierten Mittel der öffentlichen Haushalte unterliegen. Das ist vor allem die Bundeshaushaltsordnung (BHO) mit ihren ausführenden Bestimmungen, z.B. den Verwaltungsvorschriften (VV).

Konstitutiver Bestandteil Ihres Antrags ist ein detaillierter Finanzierungsplan, der die Gesamtausgaben und -einnahmen des Projekts darstellt. Bitte beachten Sie, dass die Ausgaben und Einnahmen im einzureichenden detaillierten Finanzierungsplan nach Haushaltsjahren aufzuschlüsseln sind und dass die Gesamtausgaben und -einnahmen identisch sein müssen (auch auf die einzelnen Haushaltsjahre gesehen). Die bei TANZPAKT beantragte Fördersumme muss zu gleichen Teilen auf die einzelnen Haushaltsjahre der Projektlaufzeit verteilt werden. Nicht benötigte Mittel können ins jeweils folgende Haushaltsjahr übertragen werden.

Im Folgenden finden Sie Hinweise und einen Auszug der geltenden Vorschriften, die Sie bei der Erstellung Ihres Finanzierungsplans beachten sollten. Bitte verwenden Sie hierfür ausschließlich die von DIEHL+RITTER zur Verfügung gestellte Vorlage.

Allgemeine Angaben

Bitte legen Sie bei der Erstellung des Finanzierungsplans ein Kopffeld an, welches das Erstellungsdatum, den Projekttitel, den Namen des/der Antragsteller*in sowie die Information enthält, ob es sich um einen Netto- (bei Vorsteuerabzugsberechtigung) oder Brutto-Finanzierungsplan handelt.

Vorsteuerabzugsberechtigung

Ist der/die Projektträger*in vorsteuerabzugsberechtigt, müssen die Zuwendungen netto gleich brutto behandelt werden. Einnahmen aus einem umsatzsteuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, z.B. aus Eintrittsgeldern und Publikationsverkäufen, sind netto auszuweisen.

Hauptpositionen

Um die Transparenz des Finanzierungsplans zu gewährleisten, sollten soweit dies möglich ist, in den Positionen Bemessungs- bzw. Berechnungsgrundlagen und Kalkulationsgrößen genannt werden (also Anzahl der Personen, Tage, Eintrittskarten etc.).

Art der Zuwendung

Im Regelfall werden die TANZPAKT-Fördermittel in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung bereitgestellt: Mit der Fehlbedarfsfinanzierung werden dem/der Projektträger*in die Fördermittel bis zu einem festgesetzten Höchstbetrag gewährt, soweit er die Kosten nicht aus Eigen- oder Drittmitteln decken kann. Wird der zu deckende Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber*innen finanziert, so darf die Förderung jeweils nur anteilig mit den Mitteln der anderen Förderer angefordert werden.

Kofinanzierung

Die Kofinanzierung durch Länder, Kommunen und ggf. weitere Förderer muss grundsätzlich mindestens genauso hoch sein wie die bei TANZPAKT beantragte Fördersumme. Eigenmittel sowie ungesicherte Drittmittel, wie z.B. Eintrittseinnahmen, können nicht zur Berechnung des Kofinanzierungsanteils herangezogen werden.

Unbare Leistungen

Sachleistungen und Leistungen, die aus dem laufenden Etat einer Institution getragen werden (z.B. die Bereitstellung von Veranstaltungsräumen, Technik, Unterkünften, ständigen Mitarbeiter*innen etc.) oder ehrenamtliche/unentgeltliche Tätigkeiten, also Leistungen, für die keine Geldmittel fließen, können weder auf der Einnahmen- noch auf der Ausgabenseite im Finanzierungsplan aufgenommen werden.

Dies ist keinesfalls eine Geringschätzung des ehrenamtlichen Engagements oder geldwerter Sachleistungen. Bitte nutzen Sie für die Angaben dieser unbaren Leistungen das entsprechend benannte Blatt in der Vorlage Finanzierungsplan.

Stammpersonal/Infrastruktur/sächlicher Verwaltungsaufwand

Nach den Fördergrundsätzen der BKM gelten nur diejenigen Ausgaben als zuwendungsfähig, die unmittelbar durch das Projekt entstehen. Entsprechend können z.B. Stammpersonal, bestehende Infrastruktur und sächlicher Verwaltungsaufwand nicht abgerechnet werden, wenn die Ausgaben auch ohne das Projekt anfallen und bereits anderweitig finanziert werden (z.B. bei institutionell geförderten Projektträger*innen oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts). Stammpersonal kann daher maximal dann Berücksichtigung finden, wenn es sich um zusätzliche Einstellungen für das Projekt handelt, oder wenn Projektträger*innen ihr Personal ausschließlich über Projekte finanzieren. Ist Stammpersonal hiernach ausnahmsweise abrechenbar, dürfen die Gehälter weiterhin, aber nur insoweit Eingang finden, wie das Personal im Verhältnis zur Gesamtarbeitszeit für das Projekt tätig geworden ist. In diesem Fall ist eine personalisierte Tätigkeitsbeschreibung mit entsprechender Stundenübersicht, aus der der Aufwand für das Projekt hervorgeht, anzufertigen.

Besserstellungsverbot

Werden aus der Zuwendung auch Personal- oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet und werden die Gesamtausgaben des/der Zuwendungsempfänger*in überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der/die Zuwendungsempfänger*in seine/ihre Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

Honoraruntergrenzen

Der Bundesverband Freie Darstellende Künste gibt Empfehlungen hinsichtlich der Honoraruntergrenze für Projektanträge in den Darstellenden Künsten, die sie bei der Erstellung ihres Finanzierungsplans berücksichtigen sollten. Empfohlen wird eine Honoraruntergrenze von 2.490 Euro im Monat für Berufsgruppen mit Versicherungspflicht in der Künstlersozialkasse (KSK)

sowie 2.875 Euro im Monat für Berufsgruppen, bei denen eine soziale Absicherung über die KSK nicht möglich ist.

Bewirtungskosten

Ausgaben für Bewirtungen von Gästen oder bei internen Gesprächen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und in engen Rahmen zu handhaben.

Reisekosten

Bei geplanten Reise- und Übernachtungskosten sind Sie verpflichtet, die Vorgaben des aktuell gültigen Bundesreisekostengesetzes (BRKG) einzuhalten. Pauschale Abgeltungen – insbesondere mit Honoraren – sind grundsätzlich unzulässig.

Ein Tagegeld erhalten Dienstreisende als Ersatz von Mehraufwendungen für Verpflegung, dessen Höhe sich nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes bemisst.

Das Tagegeld (Inland) beträgt:

- 28 Euro pro Kalendertag (24 Stunden Abwesenheit)
- Jeweils 14 Euro für den An- und Abreisetag (Übernachtung außerhalb der eigenen Wohnung an einem anschließenden oder vorhergehenden Tag)
- 14 Euro für den Kalendertag mit einer Abwesenheit für mehr als 8 Stunden von der eigenen Wohnung oder der ersten Tätigkeitsstätte (ohne Übernachtung)

Wird im Rahmen der Tätigkeit eine unentgeltliche Verpflegung gewährt oder sind die Kosten für Verpflegung bereits in den erstattungsfähigen Fahrt-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten, werden vom zustehenden Tagegeld für

- das Frühstück 20 Prozent (5,60 Euro)
- das Mittagessen 40 Prozent (11,20 Euro)
- das Abendessen 40 Prozent (11,20 Euro)

des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag einbehalten.

Für Übernachtungskosten nach dem BRKG gilt grundsätzlich (Deutschland):

- Ohne Belege können bis zu 20,00 Euro Übernachtungsgeld gezahlt werden, mit Belegen (z.B. Hotelrechnung) bis zu 70,00 Euro pro Übernachtung.

Aufgrund steuerrechtlicher Änderungen werden seit dem 01.01.2010 bei Hotelübernachtungen die Positionen „Frühstück“ und „Übernachtung“ separat ausgewiesen. Zur Wahrung der Zuwendungsfähigkeit dieser Ausgaben ist die „Arbeitgeberveranlassung“ sicherzustellen.

Für Fahrtkosten gilt, dass grundsätzlich nur die niedrigste Beförderungsklasse erstattet werden kann. Wird ein Flugzeug aus dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründen benutzt, können die Kosten der niedrigsten Klasse erstattet werden. Gemäß § 4 Abs. 4 BRKG sind Taxikosten nur erstattungsfähig, wenn ein triftiger Grund für die Benutzung vorliegt.

Das vollständige Bundesreisekostengesetz finden Sie unter www.bundesregierung.de (Gesetze – Bundesreisekostenrecht).

Für alle Fragen hinsichtlich der Erstellung des Finanzierungsplans stehen Ihnen die Ansprechpartner*innen bei DIEHL+RITTER zur Verfügung: tanzpakt@diehl-ritter.de